

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD-Fraktion
Herrn Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2315/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzung Maßnahmen Personalsituation aufgrund Haushaltslage; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Ich möchte hierzu vorausschicken, dass die Notwendigkeit zu entsprechenden Maßnahmen bereits aus dem diesjährig prognostizierten Gesamtbedarf für den Sammelnachweis 1 (SN1), viel mehr aber noch aus dem Haushalt 2026 ff. resultiert. Über den Mehrbedarf für den SN1 im Haushaltsjahr 2025 hat der Stadtrat gerade in seiner Sitzung vom 17.09.2025 entschieden (vgl. Drucksache 1840/25). Über den kommenden Haushalt wird unter Beachtung von § 57 ThürKO der Stadtrat noch zu entscheiden haben.

Sofern der Stadtrat im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis ggf. Entscheidungen zu treffen gewillt ist, die die Rahmenbedingungen für die Personalsituation grundlegend verbessern, würde mich dies sehr freuen. Wenn ich mir allerdings die persönliche Bemerkung erlauben darf: Zuletzt war es der Stadtrat, der mehrheitlich eine Maßnahme mit einer zusätzlichen Millionenbelastung für den Haushalt beschlossen hat (Schülerticket), obgleich die Verwaltung wahrheitsgemäß darlegte, dass der finanzielle Spielraum hierfür eingeschränkt ist.

Falls die Landeshauptstadt Erfurt demnach auch zukünftig eigenverantwortlich handlungsfähig bleiben will, ist es demnach alternativlos, den Versuch einer Eindämmung der in den letzten Jahren massiv gestiegenen Personalausgaben (vom Rechnungsergebnis 2022 bis zum derzeitigen Planansatz 2026 reden wir hier über rd. 65 Mio. Euro) zu unternehmen. Sie dürfen mir glauben, dass mir der Schritt zu diesem Rundschreiben keineswegs leicht gefallen ist, schließlich stehe ich in der Verantwortung, derartige Entscheidungen treffen und kommunizieren zu müssen.

Seite 1 von 3

1. In welchem Umfang sind geplante Beförderungen oder Höhergruppierungen aufgrund der aktuellen Haushaltslage eingeschränkt oder vollständig ausgesetzt?

Die Mitteilung an die Mitarbeitenden spricht keineswegs von einer Aussetzung geplanter Beförderungen oder Höhergruppierungen. Dies schließt sich für Letztere schon rechtlich aus, da nach der Tarifautomatik der Beschäftigte in diejenige Entgeltgruppe einzugruppieren ist, deren Tätigkeitsmerkmalen die von ihm nicht nur vorübergehend wahrzunehmende Aufgabe entspricht. Bei den Beförderungen gibt es einen derartigen Anspruch zwar nicht. Ich halte es jedoch im Sinne des Motivationserhalts für wenig förderlich, Beamten, deren Dienstposten höherwertig ist und insofern eine Beförderung ermöglichen würde, diese pauschal zu verwehren, nur, weil die Haushaltslage insgesamt angespannt ist.

Die Mitteilung bezieht sich auf Neueinstellungen einschließlich der Nachbesetzung von freierwerdenden Stellen. Pauschal lässt sich auch hier keine Aussage treffen, für eine 1:1-Nachbesetzung oder gar die Einstellung zusätzlichen Personals sehe ich jedoch keine hinreichenden Spielräume im Gesamthaushalt.

2. Sofern Einschränkungen bestehen: Welche Ausnahmen sind vorgesehen? Nach welchen konkreten Kriterien wird entschieden, welche Beförderungen oder Höhergruppierungen weiterhin möglich sind?

Die Beantwortung entfällt.

3. Im Rundschreiben wird die Erarbeitung einer Entscheidungsmatrix angekündigt. Wie ist diese Matrix konkret ausgestaltet? Und in welchem Maß werden die Personalvertretung und Stadtrat in die Entwicklung und Anwendung dieser Matrix eingebunden?

Die Matrix allein wird die eingangs geschilderte Problematik nicht lösen können. Die Entscheidungsmatrix soll dazu dienen, innerhalb der geringen Spielräume, die der SN1 aufweist (z. B. bei ungeplantem Ausscheiden von Mitarbeitenden), nicht auf Basis eines Windhund- oder Bestandsprinzips zu entscheiden, sondern Einzelmaßnahmen gegeneinander abwägen zu können.

Dabei wird es letztlich darum gehen, dass es Aufgaben gibt, bei denen faktisch keine Spielräume bestehen, über eine Nichtbesetzung nachdenken zu wollen (bspw. Betreuungsschlüssel Kindertageseinrichtungen), Aufgaben, bei denen nicht die Aufgabe selbst, wohl aber der Bearbeitungsstandard in Frage gestellt werden kann (Bereich der übertragenen und pflichtigen Aufgaben). Und schließlich gibt es Aufgaben, die ggf. vollkommen in Frage gestellt werden könnten (freiwillige Aufgaben). Daneben sind für die Aufgabenerledigung auch die Eigenart einer Aufgabe und die Besetzungsquote wesentlich. Denn unstreitig dürfte bei Aufgaben, die von vielen Mitarbeitenden erledigt werden und bei denen bereits eine hohe Besetzungsquote besteht, eine Nichtbesetzung leichter zu verkraften sein als bei einer Einzelstelle, die zudem nicht besetzt ist.

Gerade im Bereich der freiwilligen Aufgaben könnte der Stadtrat einen erheblichen Beitrag leisten, wenn hierbei eine Priorisierung derselben erfolgen würde. Nur bedeutet Priorisierung der besonders wichtigen oder besonders gewollten Aufgaben eben auch, dass es weniger wichtige bzw. weniger gewollte Aufgaben geben muss, die man auch in Frage zu stellen bereit ist. Eine Prioritätensetzung, wonach (neue) Aufgaben geradezu schon überhöht werden, während man gleichzeitig davon ausgeht, dass alle übrigen Aufgaben weiterhin so bleiben, wie sie sind, ist eben keine Prioritätensetzung.

Mit dem Personalrat wurde über die Notwendigkeiten bereits im Rahmen des Monatsgesprächs diskutiert und vereinbart, die Entscheidungsmatrix im kommenden Monatsgespräch eingehend zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn